

Merkblatt

Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung bei der Verlegung von Leitungen

Die Verlegung von Leitungen im baulichen **Außenbereich** stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Lediglich die Verlegung innerhalb des Baukörpers von Straßen und befestigten Wegen gilt gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW in Verbindung mit § 14 BNatSchG, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, **nicht** als Eingriff.

Der Eingriffsverursacher muss den mit der Leitungsverlegung verbundenen Eingriff kompensieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen (UNB) für die Beurteilung des Eingriffs und der Kompensation die erforderlichen Angaben machen.

Die folgenden Ausführungen sollen dem Eingriffsverursacher Hilfestellung geben, die Antragsunterlagen um die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben so zu ergänzen, dass eine abschließende Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht ermöglicht wird.

Die **Kompensation** eines Eingriffs soll bevorzugt durch den Rückbau oberirdischer Leitungen oder anderen Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der geplanten Leitung, wie bspw. der Anpflanzung von Laubbäumen, Hecken oder Obstwiesen, Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Extensivierung von Grünland erfolgen. Die Auswahl der Gehölze ist gemäß den Empfehlungen des jeweiligen Landschaftsplanes (http://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/natur_und_landschaftsschutz/landschaftsplanung, im Text der Satzung im Anhang) vorzunehmen. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Berechnung des Kompensationsbedarfes:

Der Bilanzierungswert der Kompensationsmaßnahmen muss größer oder gleich dem Bilanzierungswert des Eingriffs sein; erst dann ist der Eingriff ausgeglichen.

Der Vordruck zur vereinfachten Bilanzierung steht Ihnen unter www.kreis-euskirchen.de/umwelt/natur_und_landschaftsschutz/natur_und_landschaft.php zur Verfügung oder kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen angefordert werden.

Erforderliche Anlagen:

Der Bilanzierung sind folgende Anlagen beizufügen:

- amtlicher Lageplan
- Angaben zum Bauvorhaben (oberirdische oder unterirdische Verlegung, Offene Bauweise, Handschachtung, Breite und Tiefe des Kabelgrabens, Nutzung vorhandener Rohre, Breite des Arbeitsstreifens etc.)
- Darstellung der vorhandenen Schutzgebiete und kartierten Biotope
- Darstellung der vorhandenen Gehölze und Gewässer innerhalb und randlich der geplanten Kabeltrasse (Abstand bis 10 m)
- Darstellung der genauen Lage der geplanten Leitung (innerhalb einer Straße oder eines Weges bzw. Straßen-/Wegseite auf der die Leitung verlegt werden soll, handelt es sich um einen befestigten oder unbefestigten Weg etc.)

Sollten konkrete Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden, so sind diese ebenfalls in einem Plan darzustellen und textlich zu beschreiben.

Sind Kompensationsmaßnahmen nicht möglich, so kann auch eine **Ersatzzahlung** erfolgen.

Bei einer Ersatzzahlung sind für den Bereich der Kommunen Euskirchen, Weilerswist und Zulpich 12,00 € pro m² und für den Bereich der Kommunen Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim und Schleiden 9,00 € pro m² zu berechnen.

Weitere Hinweise:

Zu beachten ist, dass bei Kompensationsmaßnahmen eine **dingliche Sicherung** auf dem Grundstück auf dem die Maßnahmen durchgeführt werden einzutragen ist.

Für umfangreichere Projekte mit komplexen Eingriffen in Natur und Landschaft sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung, die von einem fachlich qualifizierten Gutachter zu erstellen sind, erforderlich. Art und Umfang der Unterlagen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beispiel für eine vereinfachte Bilanzierung

Antragsteller: *Firma Mustermann
Hauptstraße 1
53879 Musterstadt*

Bezeichnung des Bauvorhabens: *Projektname*

Eingriffsfläche

Bezeichnung des Abschnittes: Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+550

Breite des Kabelgrabens: 50 cm

- Acker
- intensiv genutztes Grünland
- Saum ohne Gehölze entlang von Wirtschaftswegen, Graswege
- sonstige Fläche (Bitte setzen Sie sich bezüglich der Bewertung mit der ULB in Verbindung, ggf. ist eine detaillierte Eingriffsbilanzierung durch einen fachlich qualifizierten Gutachter erforderlich)

Sind in der Leitungstrasse Gehölze vorhanden?

- nein
- ja
Sind die Gehölze vom Bauvorhaben direkt betroffen (Fällung, Rodung)?
 - nein bzw. nur freischneiden des Lichtraumprofils an vorhandenen Straßen und Wegen
 - ja (hier ist eine detaillierte Eingriffsbilanzierung durch einen fachlich qualifizierten Gutachter erforderlich)

Ist ein Vorkommen von Tierarten (z.B. Brutpaare) bekannt bzw. zu erwarten?

- nein
- ja
Welche? _____

Eingriffsbilanzierung:

Die Bewertung des Eingriffs¹ kann in den meisten Fällen anhand der folgenden Tabelle vorgenommen werden. Tragen Sie hierzu bitte die Flächengröße in die jeweilige Zeile ein. Zur Berechnung der Eingriffsbewertung wird die Flächengröße (m²) mit der Wertigkeit und dem Beeinträchtigungsfaktor multipliziert. Das Ergebnis ist in die Spalte Bewertung Eingriff einzutragen. Die Eingriffsbilanzierung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen.

Baumaßnahmen / Bestand	Flächen- größe	Wertigkeit	Beeinträch- tigungsfak- tor	Bewertung Eingriff
Leitungsverlegung durch Acker	m ²	2	0,1	
Leitungsverlegung durch Grünland, intensiv genutzt	175 m ²	3	0,1	52,5
Leitungsverlegung durch wegbeglei- tenden Saum ohne Gehölze	m ²	2	0,1	
Leitungsverlegung durch Graswege	m ²	2	0,1	
Bewertung Eingriff - Summe				52,5

Sind Gehölze oder andere als die o.g. Biotoptypen betroffen, so sind die erforderlichen Untersuchungen und beizubringenden Unterlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Kompensation

Ist eine Kompensationsmaßnahme oder Ersatzzahlung vorgesehen?

- Kompensationsmaßnahme, auf der Fläche:
(Gemarkung, Flur, Flurstück) _____
- Ersatzzahlung

Bilanzierung:

Bitte tragen Sie Ihren Vorschlag für die durchzuführende Kompensationsmaßnahme in die folgende Tabelle ein und berechnen Sie die Bewertung¹ der Kompensationsmaßnahme. Bei umfangreicheren Kompensationsmaßnahmen ist eine detaillierte Bilanzierung durch einen fachlich qualifizierten Gutachter erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen	Flächen- größe	Wertigkeit	Bewertung Kompensation
Anpflanzung großkroniger Laubbäume (z.B. Stieleiche, Sommer-/Winterlinde, Rotbuche, Esche, Bergahorn), Pflanzabstand min. 12 m; pro Baum können 70 m ² angerechnet werden	Anzahl: m ²	5	
Anpflanzung kleinkroniger Laubbäume (z.B. Eberesche, Hainbuche, Vogelkirsche, Holzapfel, Holzbirne, Mehlbeere), Pflanzabstand min. 12 m; pro Baum können 50 m ² angerechnet werden	Anzahl: m ²	5	

¹ Gemäß "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", Herausgeber: LANUV, Stand 03/2008.

